

August 2014

Sonderrundschreiben

Zur Steuerfreiheit von Unterrichtsleistungen – BFH V-R-3/13, Urteil vom 20.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesfinanzhof hat zur Frage der Steuerbefreiung sog. Supervisionen als Unterrichtseinheiten durch Privatlehrer Stellung genommen. **Demnach können Supervisionen als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe j der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRI) steuerfrei sein.**

Eine Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Organisationsberaterin unterwies, im Wege sog. Supervision, Mitarbeiter von Trägern der Wohlfahrtspflege, Jugendhilfe, Psychiatrie, für Suchtberatungsstellen sowie der Diakonie und Caritas. Die zuständige Bezirksregierung hatte ihr zur Vorlage bei den Finanzbehörden bescheinigt, dass sie die berufliche Bildungsmaßnahme nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (§ 4 Nr. 21 a) bb) UStG 1999) ordnungsgemäß durchführe.

Das Finanzamt behandelte die Umsätze als umsatzsteuerpflichtig. Der Bundesfinanzhof hält es jedoch für denkbar, dass sich die Pädagogin auf die MwStSystRI berufen kann („von Privatlehrern erteilten Schul- und Hochschulunterricht“) und hat seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass es nicht darauf ankommt, dass der Privatlehrer an einer Schule oder Hochschule tätig ist, sich an Schüler oder Hochschüler wendet oder es sich um einen in einen Lehr- oder Studienplan eingebetteten Unterricht handelt. Die Pädagogin kann somit geltend machen, dass ihre Leistungen nach der MwStSystRI als Unterrichtseinheiten, die von Privatlehrern erteilt werden und die sich auf Schul- und Hochschulunterricht beziehen, steuerfrei sind.


Mit freundlichen Grüßen

WEKO


gez.
Markus Welte
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

gez.
Matthias Koch
Steuerberater

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

gez.
Andreas Kundlacz
Steuerberater

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg